

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 336/87 - 3.3.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 82 102 968.3

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 062 893

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Herstellung von Pflanzenextrakten
Title of invention: mit verbesserten sensorischen Eigenschaften
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A23L 1/221

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 27 Juli 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / AIR PRODUCTS AND CHEMICALS, INC.
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : BASF AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPU / EPC / CBE Art.108, Regel 65(1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdebegründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern
Aktenzeichen: T 336/87 - 3.3.1

Boards of Appeal

Chambres de recours



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 27 Juli 1988

Beschwerdeführer:

AIR PRODUCTS AND CHEMICALS, INC.
Allentown
PA 18105
USA

Vertreter:

Dipl.-Ing. Schwabe, Dr. Dr. Sandmair, Dr. Marx
Stuntzstraße 16
D-8000 München 80

Beschwerdegegner:
(Einsprechender)

BASF Aktiengesellschaft
-Patentabteilung - C6-
Carl-Bosch-Straße 38
D-6700 Ludwigshafen

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 5. August 1987, mit der das europäische Patent Nr. 0 062 893 aufgrund des Artikels 102(1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Jahn
Mitglieder: F. Antony
C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

- I. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 5. August 1987 ist das europäische Patent Nr. 0 062 893 widerrufen worden.

Die Entscheidung wurde am Tage ihres Erlasses durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 5. Oktober 1987 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Patentinhaberin keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 8. April 1988 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.
- IV. Die Patentinhaberin hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

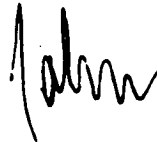
Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:




F. Klein

Der Vorsitzende:



K. Jahn

02403


27.7.88